



vom 03.06.2026

betreffend den

Tarifvertrag für ambulante ärztliche Leistungen nach dem aktuell geltenden Gesamt-Tarifsystem - TARDOC und Ambulante Pauschalen - sowie für die angeordnete psychologische Psychotherapie gemäss der Übergangstarifstruktur

gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG), LR 832.10

zwischen

Psychiatrie St. Gallen

Oberer Graben 32
9000 St. Gallen

Ambulanter Standort St. Priminsberg (Pfäfers)
ZSR-Nr. I744017 / GLN 7601001593701

Ambulanter Standort Heerbrugg
ZSR-Nr. I744017 / GLN 7601001593725

Ambulanter Standort Sargans
ZSR-Nr. I744017 / GLN 7601001593770

Ambulanter Standort Uznach
ZSR-Nr. I744017 / GLN 7601001593756

Ambulanter Standort Rapperswil (ohne Tagesklinik)
ZSR-Nr. I744017 / GLN 7601001593718

Ambulanter Standort Wil
ZSR-Nr. W389817/ GLN 7601001593695

Ambulanter Standort Rorschach
ZSR-Nr. W389817/ GLN 7601001593732

Ambulanter Standort Wattwil
ZSR-Nr. W389817/ GLN 7601001593763

Ambulanter Standort St. Gallen
ZSR-Nr. N378817 / GLN 7601001593749

nachfolgend: **Leistungserbringer**

und

Liechtensteiner Krankenversicherungsverband (LKV)

Wuhrstrasse 13
9490 Vaduz

nachfolgend: **Versicherer / LKV**

Leistungserbringer und Versicherer zusammen als **Vertragsparteien** bezeichnet

I. Gemeinsame allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für:

- a) den vertragsschliessenden Leistungserbringer inkl. der erwähnten Standorten;
- b) die in Liechtenstein zugelassenen Krankenversicherer;
- c) Personen, die bei einem der zugelassenen Krankenversicherer obligatorisch gemäss Art. 7 KVG versichert sind, oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben;
- d) den LKV, soweit er gemäss diesem Vertrag ausdrücklich Rechte und Pflichten für sich selbst übernimmt.

Art. 2 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Tarifvertrag betrifft die Vergütung von Leistungen zu Gunsten von Personen, die bei einem vertragsschliessenden Versicherer nach dem Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben.

² Dieser Tarifvertrag gilt für alle Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, die im aktuell geltenden Gesamt-Tarifsystem für ambulante ärztliche Leistungen tariert sind und durch den im Sinne des KVG zugelassenen Leistungserbringer erbracht werden.

³ Dieser Tarifvertrag gilt für die angeordnete (nicht-ärztliche) psychologische Psychotherapie innerhalb der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, gemäss dem im Kanton St. Gallen geltenden Zeittarif (Übergangstarifstruktur) der angeordneten psychologischen Psychotherapie abgerechnet werden.

⁴ Ärzte und Psychotherapeuten sowie Neuropsychologen die beim Leistungserbringer (Spital) ambulante Leistungen in eigenem Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung mit einer eigenen ZSR-Nummer erbringen, sind in Bezug auf diese Leistungen diesem Tarifvertrag nicht unterstellt. Für alle anderen durch den Leistungserbringer erbrachten ambulante Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG stellt der Leistungserbringer gemäss diesem Tarifvertrag Rechnung.

⁵ Ambulante Leistungen, welche im Rahmen des KVG nach anderen Tarifverträgen abgerechnet werden, sind von diesem Tarifvertrag ebenfalls nicht erfasst.

⁶ Dieser Tarifvertrag gilt ausschliesslich für Leistungen, welche im Kanton St. Gallen erbracht werden.

⁷ Liechtensteinische Patienten sind den Einwohnern des Kantons St. Gallen gleichgestellt.

Art. 3 Leistungsvoraussetzungen

¹ Vergütungen werden von den Versicherern dann erbracht, wenn der Leistungserbringer die rechtlichen Voraussetzungen eines Spitals an seinem Standort erfüllt und gemäss KVG zugelassen ist.

² Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 während der Laufzeit des Tarifvertrages nicht mehr erfüllt, entfällt die gesetzliche Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

WA
217
S

II. Tarifstruktur, Taxpunktwert und Kantonale Zuschläge

Art. 4 Anwendbare Tarifstruktur

¹ Die Vergütung von ambulanten ärztlichen Leistungen nach diesem Tarifvertrag erfolgt auf der Basis, der aktuell geltenden und vom schweizerischen Bundesrat genehmigten oder verordneten Tarifstrukturen TARDOC und Ambulante Pauschalen (Gesamt-Tarifsystem).

² Tritt eine geänderte und vom schweizerischen Bundesrat genehmigte oder verordnete Tarifstruktur in Kraft, so tangiert dies die Gültigkeit dieses Tarifvertrages nicht, namentlich gilt der in Art. 5 vereinbarte Taxpunktwert auch für diese veränderte Tarifstruktur.

³ Die Vergütung der angeordneten (nicht ärztlichen) psychologischen Psychotherapie nach diesem Tarifvertrag erfolgt auf der Basis der Übergangstarifstruktur, namentlich des entsprechenden im Kanton St. Gallen gilt der mit santéservices ag ausgehandelte Zeittarif.

⁴ Tritt ein geänderter Zeittarif in Kraft gilt dieser. Im Fall, dass der schweizerische Bundesrat eine gesamtschweizerische Tarifstruktur genehmigt, gilt ausschliesslich diese.

⁵ Die Vergütung der Neuropsychologie für Leistungserbringer, die gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. e CH-KVG i.V.m. Art. 52d CH-KVV zugelassen sind, erfolgt auf Basis des entsprechenden Tarifstrukturvertrag zwischen SVNP/ASNP, H+ und santésuisse für Neuropsychologie.

Art. 5 Taxpunktwert

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass jener Taxpunktwert zur Anwendung kommt, der mit santéservices ag ausgehandelt für den Kanton St. Gallen ausgehandelt wurde. Liegt kein genehmigter Taxpunktwert vor, so gilt der Provisorische zwischen den Parteien als vereinbart. Die Anpassung erfolgt jeweils automatisch.

Art. 6 Befristete Zuschläge

¹ Bei den ambulanten ärztlichen Leistungen kommt ein fixer Zuschlag von CHF 0.58 je Taxpunkt bei einem Taxpunktwert von CHF 0.86 zur Anwendung. Dieser entspricht den aktuell geltenden Zuschlägen mit dem Kanton St. Gallen. Bei nachträglichen Änderungen der Tarife wird der Zuschlag um den entsprechenden Betrag reduziert oder erhöht, so dass insgesamt eine Entschädigung von total 144 Rappen je Taxpunkt resultiert.

² Bei der angeordneten (nicht ärztlichen) psychologischen Psychotherapie und Neuropsychologie wird ein Beitrag von CHF 0.60 je Erlösfranken geleistet.

³ Die Zuschläge gemäss diesem Artikel sind befristet und werden vom 1.1.2026 bis 30.6.2026 durch die obligatorischen Krankenpflegeversicherungen getragen.

III. Rechnungsstellung und Datenaustausch

Art. 7 Rechnungsinhalt

¹ Die Anwendungsmodalitäten und die Rechnungsstellung richten sich nach den jeweils aktuellen Anhängen B und H zum schweizerischen Tarifstrukturvertrag unabhängig vom rechtlichen Schicksal des Tarifstrukturvertrags, soweit für das Fürstentum Liechtenstein keine Abweichungen gelten.

² Für das Fürstentum Liechtenstein gelten hinsichtlich der zu übermittelnden Datenfelder bei den Angaben zur versicherten Person (Anhang H, Ziffer 3, Absatz 4 lit. d) nachfolgende Abweichungen:


- a) Anstelle der Kennnummer der Versichertenkarte (Art. 59 Abs. 1 lit. d CH-KVV) ist bei liechtensteinischen Patienten / Versicherten die Versichertennummer zu notieren;
- b) Anstelle der Sozialversicherungsnummer resp. AHV-Nummer (Art. 59 Abs. 1 lit. e CH-KVV) ist bei liechtensteinischen Patienten / Versicherten die persönliche Identifikationsnummer (IDNR) zu notieren.

Beide Angaben sind auf der Versichertenkarte erkennbar.


Art. 8 Digitaler Datenaustausch: Grundsatz

Der Leistungserbringer und der Versicherer vereinbaren, alle Informationen zum Behandlungsfall wie folgt digital auszutauschen:

- a) Die Übermittlung der Rechnungen erfolgt mit der jeweils letzten durch die vertragsschliessenden Versicherer akzeptierten Version des XML-Standards des Forums Datenaustausch über das bidirektionale Meldesystem SHIP.
- b) Die Übermittlung aller übrigen Daten erfolgt über das bidirektionale Meldesystem SHIP gemäss den verfügbaren eCH-Standards der Fachgruppe „Administration Gesundheitswesen“.
- c) Wo die Übermittlung der Daten mit SHIP noch nicht möglich ist, erfolgt diese mit dem jeweils aktuell geltenden XML-Standard des Forums Datenaustausch über die bisherigen Kanäle.
- d) Auf sämtlichen Korrespondenzen inkl. der Rechnungsstellung sind in jedem Fall unabhängig von der Art der Übermittlung die ZSR-Nummer und die GLN des Leistungserbringers aufzuführen.



4 / 7



IV. Vergütung

Art. 9 Rechnungsstellung und -bezahlung

¹ Schuldner der Vergütung der erbrachten Leistungen im Rahmen des KVG ist der Versicherer (System des Tiers payant). Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen bei Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen (Leistungsaufschub; Tiers garant).

² Die Bezahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

³ Sind im Zeitpunkt der Rechnungsstellung zur Ermittlung des Leistungsumfangs zusätzliche Abklärungen notwendig (z.B. Einforderung zusätzlicher Unterlagen), steht die in Absatz 2 aufgeführte Frist still.

⁴ In begründeten Fällen hat der Leistungserbringer auf Verlangen des Versicherers unentgeltlich zusätzliche medizinische Unterlagen zuhanden des Vertrauensarztes zuzustellen, welche für die Rechnungskontrolle erforderlich sind.

⁵ Der Versicherer begründet Beanstandungen. Die Zahlungsfrist wird für den beanstandeten Teil der Rechnung unterbrochen. Der nicht beanstandete Anteil wird auf neue Rechnung hin durch den Versicherer beglichen.

⁶ Der Versicherer kann auch nach erfolgter Bezahlung der Rechnung einen offensichtlichen Mangel in der Rechnungsstellung gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen und die zu Unrecht ausgerichteten Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Verwirkungsfrist zurückfordern.

⁷ Im Todesfall ist innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme die Endabrechnung zu erstellen.

⁸ Der Leistungserbringer stellt der versicherten Person eine Kopie der Rechnung zu (Art. 20a Abs. 1 KVG).

⁹ Nichtpflichtleistungen sind der versicherten Person separat in Rechnung zu stellen.

V. Kosten- und Leistungstransparenz

Art. 10 Kosten- und Leistungstransparenz im Rahmen der Tarifverhandlungen

¹ Die schweizerische Verordnung über die Kostenermittlung und Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) ist anzuwenden.

² Der Leistungserbringer liefert dem LKV auf Verlangen die für eine Tarifierung notwendigen Daten auf dessen Verlangen.

³ Es steht den Vertragsparteien frei, andere Methoden für den Kosten- und Leistungsausweis zu vereinbaren.

Art. 11 Leistungsstatistik

¹ Die Psychiatrie St. Gallen stellt jährlich folgende Daten über die ambulanten Patienten mit liechtensteinischer Versicherung dem Amt für Gesundheit und dem LKV zur Verfügung (Art. 20a KVG):

- a) Fallnummer
- b) Geschlecht
- c) Alter bzw. Geburtsdatum

Handwritten signature and date: 5/17

- d) Wohnort
- e) Hauptgarant
- f) Garant
- g) Behandlungsdatum
- h) ICD-10 Code
- i) Zuweisung

² Die Psychiatrie St. Gallen stellt dem Amt für Gesundheit auf Nachfrage auch weitere Daten zur Leistungserbringung für Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein zur Verfügung (Art. 20a KVG).

Art. 12 Aufklärungspflicht

¹ Der Leistungserbringer anerkennt, dass ihm von Gesetzes wegen eine besondere Aufklärungspflicht gegenüber seinen Patienten in Bezug auf die Leistungen der sozialen Krankenpflegeversicherer und allenfalls die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht gedeckten Kosten auferlegt ist.

² Die Aufklärungspflicht betrifft insbesondere die Information betreffend die gesetzliche Regelung und konkrete Auswirkungen des Leistungsaufschubes gemäss KVG im Falle von Prämien- und Kostenbeteiligungsausständen.

VI. Formelles

Art 13 Dauer und Inkrafttreten

¹ Dieser Tarifvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er tritt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde – am 01.01.2026 in Kraft.

² Der Vertrag fällt ohne Kündigung der Parteien auf den Zeitpunkt automatisch dahin, in dem der Leistungserbringer an seinem Schweizer Standort nicht mehr als Leistungserbringer zugelassen und geführt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungserbringer gegen den Entscheid des Standortkantons ein Rechtsmittel ergriffen hat, dem die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist.

Art. 14 Kündigung

Dieser Tarifvertrag ist kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Ende Kalenderjahr, erstmals per **31.12.2027**.

Art. 15 Schlichtung

¹ Entstehen bei der Anwendung dieses Vertrages Differenzen, sollen diese grundsätzlich von den Betroffenen bereinigt werden.

² Die Anrufung eines Schiedsgerichts gemäss Art. 28 KVG steht den Leistungserbringern und den Krankenversicherern offen.


6/7


Art. 16 Vertragsgenehmigung

¹ Das Genehmigungsverfahren gemäss Art. 16c Abs.7 KVG i.V.m. Art. 73a KVV wird durch den LKV nach erfolgter Unterzeichnung des Vertrages eingeleitet. Der Leistungserbringer und die Krankenversicherer tragen allfällige Gebühren je hälftig.

² Die Parteien dieses Tarifvertrages machen vorliegenden Vertragsabschluss von der umfassenden Genehmigung des Tarifvertrags inklusive der Einigung über die geltende Vertragsdauer durch die zuständige Behörde abhängig.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag wird in 3-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Vertrags-exemplar ist für den Leistungserbringer, ein Exemplar für den LKV und ein Exemplar für die Genehmigungsbehörde bestimmt.

Wil, den 23/6/26

Psychiatrie St. Gallen



Dr. med. Morten Keller
Verwaltungsratspräsident



Niklaus Baumgartner
CEO

Vaduz, den 16.6.2026

Liechtensteinischer Krankenkassenverband



Dr. Donat P. Marxer
Präsident



Karin Zech-Hoop
Geschäftsführerin